

Erweiterte Honorarverteilung EHV

„die EHV-Rente ist sicher!? oder auch nicht..“

Vortrag vor aktiven Vertragsärzten und EHV-Rentnern aus dem Kreisverein

Erbach 2017

Hartmut Aßmann

Aktualisiert zuletzt im Oktober 2021

- Warum stehe ich, von der Interessengemeinschaft EHV, hier vor Ihnen?
- Auf der Gesellschafterversammlung 2016 der IG EHV trat ein erst kürzlich Mitglied gewordener Kollege ans Mikrofon, nachdem er die Erläuterungen der Geschäftsführung zu den Prozessen der IG EHV und die Diskussionen gehört hatte, mit folgender Frage und Feststellung:

- *„Warum erfahre ich das alles erst jetzt ?
Warum erfahre ich erst jetzt vom Verhalten der
KV, erst jetzt, dass uns EHV-Teilnehmern wohl
insgesamt 130 Mio. € in den letzten Jahren
vorenthalten wurden?
Das sind ja mafiöse Verhaltensweisen.“*

Die Antwort lautete:

- Uns war und ist eine Kommunikation mit Ihnen kaum möglich!
- Da EHV-Teilnehmer keine Mitglieder der KV mehr sind (!) bekommt die IG EHV Ihre Adressen nicht (Datenschutzgründe). Wir müssen sie uns in mühsamer Kleinarbeit besorgen.
- Veröffentlichungen (Leserbriefe, bezahlte Anzeigen) im Hessischen Ärzteblatt wurden von der KV stets blockiert.

EHV – „Rente“

- EHV-Leistung = Rentengleiche Versorgungsleistung
ähnlich einer Betriebsrente (BSG 2008,2012)
- → Eigentumsschutz durch das Grundgesetz (GG)
Art. 14 !
- Da die KV für die EHV immer noch den
irreführenden Begriff Honorar verwendet, benutze
ich hartnäckig den Begriff der **EHV-Rente.**

IG EHV

- Dezember 2001 Gründung der IG EHV durch Dr. Burk und Dr. Grimmer in Rüsselsheim.
(Mitgliederzahl heute = 457)
- → Antwort auf eine erste Rentenkürzung in Höhe von 6 %.

- → Ab der EHV-Reform 3/2006 kam es jahrelang zu kontinuierlich steigenden Rentenkürzungen bis zu 28% (!), zusätzlich zu den 6% . →

- → Willkürliche Begrenzung der Umlage auf 5%
- → Quotierung der EHV-Rente durch Nachhaltigkeitsfaktor (NHF)
- → 2025 EHV-Rente lt. KV halbiert (6000 Punkte = 1378,00 €/M.)
- **Die EHV wäre an die „Wand“ gefahren.**

Was hat die IG EHV erreicht?

- Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Rentenkürzungen als Verletzung des Eigentumsschutzes, als unverhältnismäßig und damit für rechtswidrig erklärt.

- Warum diese gerichtlichen Auseinandersetzungen gegen unsere Kollegen ? Wir „sitzen doch im gleichen Boot“.
- EHV = gesetzliche Altersversorgung mit Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen
- "Teilenteignung" durch Rentenkürzungen per Diktat konnten und woll(t)en wir nicht hinnehmen.
- → Zuteilung nach Gutsherrenart

dazu hat das LSG hat im Prozess um den Nachhaltigkeitsfaktor (NHF) festgestellt →

Zitat des Landessozialgerichts (LSG) 2012:

- *„Insgesamt spricht damit aus Sicht des Senats vieles dafür, dass der Beklagte (KVH) den erhöhten Vertrauensschutz der Bestandsrentner gar nicht in den Blick genommen hat. Denn dieser wird in dem Konzept des beratenden Fachausschusses EHV vom 2. Februar 2006 an keiner Stelle erwähnt...“*

Folge des BSG-Urteils → **Nachvergütung**

→ bis zu 40.000,00 € pro Einzelfall

für die Kläger und Widerspruchsführer.

- Keine Entschädigung der EHV-Teilnehmer ohne Widerspruch, da ihre Bescheide inzwischen rechtsgültig geworden waren.
- Ihnen wurden in der Gesamtheit dadurch

130 Mio. €

vorenthalten!

Selektivhonorare

- Weil ein immer größerer Anteil des Honorars (Sonderverträge) an der KV vorbei an die Ärzte ging/gehen sollte und damit für die EHV verloren gewesen wären, mußte der Gesetzgeber aktiv werden, um die Beitragsbasis der EHV zu sichern.
- (Durch die 2008/2009 geplanten Hausarztverträge wurde ein 40 %iger Rückgang der KV-Honorare prognostiziert. Die EHV wäre am Ende gewesen)

- Ende 2009 →
- Änderung des „EHV-Gesetzes“ (§ 8 KVHG) aus dem Jahr 1953, das im Ergebnis die Selektivhonorare der EHV unterwarf.
- Das Gesetz trat am 15.12.2009 in Kraft

- Die KV verzögerte die nötige Änderung der Grundsätze der Erweiterten Honorarverteilung (GEHV) um 1 ½ Jahre bis zum Juli 2011.
- Hintergrund : parallel zu diesen Vorgängen wurde eine Systemverändernde EHV-Reform geplant (ich komme später darauf noch zurück), in der als Bezugspunkt der Umrechnung alte EHV → neue EHV das Jahr 2010 vorgesehen wurde.

- Das Ziel → Selektivhonorare beim Neustart zum 01.07.2012 (s.u.) nicht zu berücksichtigen.
- Obwohl sie ab 3/2011 in der Rentenberechnung berücksichtigt wurden, sind sie tatsächlich bei der Umrechnung „Alt“ zu „Neu“ nicht berücksichtigt worden. Eine klare Eigentumsverletzung!
- SG 2014 → die Selektivhonorare müssen bei der Berechnung der EHV ab 01.07.2012 berücksichtigt werden!
- Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Am 01.07.2012 traten von uns initiierte grundlegend reformierte GEHV in Kraft

- Diese Reform war erstmals von einem von uns vorgeschlagenen externen Experten (Prof. Dr. Franz Ruland, Jurist und ehemaliger Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherungsträger, sowie Mitglied zahlreicher Regierungskommissionen, zuletzt bis 2013 Vorsitzender des Sozialbeirats der Bundesregierung) entwickelt worden, versicherungsmathematisch gut berechnet, auf 50 Jahre angelegt, mit seriöser Kalkulation für die nächsten 20 Jahre.

Kernelemente der Ruland'schen EHV-Reform

- Durchschnittshonorar → Gesetzlich festgelegte Rentenbezugsgröße
- Feste Monatsrenten und –beiträge
- Paritätischer Defizitausgleich (PDA)
- Rentengarantie
- Rentenanspruch → 14000 Punkte (18% → 21%)

- Da der Paritätische Defizitausgleich und die Rentengarantie in der Folgezeit eine wichtige Rolle spielen muß ich sie hier erklären:

Paritätischer Defizitausgleich (PDA)

- Wenn zwischen den (geschätzten!) Beitragseinnahmen und Rentenanforderung ein Defizit entsteht
- → Ausgleich durch den PDA . Rentner und Aktive tragen das Defizit je zur Hälfte
- → Rente sinkt und Beitrag steigt entsprechend.
- Der PDA kann, je nach Höhe des Rentenanstiegs, diesen überschreiten
- → Rentenminderung (=Kürzung).
- Die Schätzungen werden am Ende nicht korrigiert!

Rentengarantie

- Der Begriff wird leicht fehlinterpretiert. Es wird die letzte Rente garantiert, nicht ein sich ergebender Rentenzuwachs.
- Als komplementäre Maßnahme zum PDA wird die zuletzt gezahlte Rente garantiert → Bestandsschutz (Vermeidung einer Eigentumsverletzung Art.14 GG).
- Totaler Wegfall des Rentenanstiegs durch den PDA = Null-Runde.
- „Nullrunden“ trotz Rentengarantie bei steigenden Honoraren daher möglich = Verzicht auf Teilhabe am Einkommen der Aktiven.

- Kosten der Rentengarantie (Finanzierungslücke) sind niedrig.
- seit 2012 nur 2x (wegen Aufhebung der Rentengarantie aber nicht realisiert)
- → 2017 = 10-11 €/M./Aktiven
- → 2019 = 45-47 €/M./ Aktiven
(jeweils vor Steuern!)
- Gegenüber standen reale Netto-Rentenkürzungen
- → -28,00 € bzw. **-107 €/M./Inaktiven**

- Beachte: Der Beitrag der EHV-Rentner zum Defizitausgleich oberhalb der letzten Rente betrug durch Abschmelzen des Rentenanstiegs immer noch:
 - 2017 = 127,20 €/M./Rentner
 - 2019 = 98,40 €/M./Rentner

Diese Reform hatte nur eine kurze Halbwertzeit!

- Folge der Umsetzung des BSG-Urteils zum NHF war ein „vermeintlicher“ Beitragsanstieg um 21%
- **Jedoch:** 18,5 % entsprechen einer Korrektur der rechtswidrigen Beitragseinsparungen in den vergangenen 9 Jahren. (= ca. 2%/a. entsprechend einem moderaten jährlichen Beitragsanstieg)

Um diese Folgen des Urteils zu verschleiern und vom eigenen Fehler abzulenken, wurde schon 1 Monat nach dem Urteil (2015) gleichzeitig mit der Umsetzung des Urteils eine Rückabwicklung der Ruland'schen Reform eingeleitet, weil angeblich diese die Wurzel des Übels sei.

- Sofort anschließend wurde die umfassendere 2. Stufe der Abwicklung eingeleitet, am 01.07.2016 beschlossen und zum 01.01.2017 in Kraft gesetzt.
- Und so waren nach 3 bzw. 4 Jahren die alten Verhältnisse wieder weitgehend hergestellt.

Rückabwicklung der Ruland'schen EHV-Reform (2015/2016)

- Rentenbezugsgröße → EHV-relevantes DH
- Beitragssystem → Umlagesystem
- Rücknahme der Rentengarantie
- Schätzungen zur Rentenberechnung

- Übernahme des Höchstbeitrages in das alte Umlagesystem (den es dort nicht gab)
- Erhöhung der Rentenanwartschaft auf 14.000 Punkte bleibt erhalten (= +17 %)

Folgen der Rückabwicklung:

- 1. Mögliche Manipulation des Durchschnittshonorars (DH) weil „EHV-relevant“ nirgends definiert ist.

Der frühere Geschäftsführer der KV, Herr Gerlich, hat das einmal so formuliert :

- *“Das Durchschnittshonorar ist die Stellgröße mit der die Beiträge im Griff zu halten sind”*

- 2. Abfall des DH bei konstantem Gesamthonorar und Anstieg der Aktivenzahl ist unstrittig.
- Abfall des DH trotz Anstieg des Gesamthonorars ist allerdings auch möglich

- 3. Rücknahme der Rentengarantie bei weiter gültigem PDA
- → ungebremste Kürzungen möglich
- 4. Zur Berechnung der jährlichen EHV-Rente sind Schätzungen des zu erwartenden Durchschnittshonorars und EHV-Volumens erforderlich

- Keine nachträgliche Korrektur der Schätzungen nach Ablauf des Rentenjahres, wie überhaupt jede Kontrolle der Renten- und Beitragsberechnung bzw. der gesamten EHV-Administration fehlt.
- D.h.: Fehlschätzung → EHV-Kürzung → Kumulierung des Fehlers im nächsten Jahr.

- 5. Begrenzung des Beitrages nach oben → Minderung des Beitragsvolumens → Erhöhung des Defizits
- 6. Folge der Maßnahmen
- → beliebige, ungebremste Kürzungen möglich
- → Intransparenz! Leistet wiederholtem rechtswidrigen Verhalten der KV Vorschub (vermutlich ohne jede Absicht?).

Alle, die EHV sichernden, für die EHV-Rentner positiven Elemente der GEHV 2012 wurden zurück gedreht, alle für die Aktiven positiven Elemente beibehalten.

- EHV-Sicherung bedeutet für die VV offenbar: EHV auf dem niedrigst möglichen Beitragsniveau halten auch unter Mißachtung des Eigentumsschutzes einer Rente.
- Zitat v. Dr. Holle mit dem er sich als Vorsitzender des EHV-Ausschusses vorstellte (aus Protokolle der VV 2015) →

- „Ich sehe die Hauptaufgabe des EHV - Ausschusses darin, Mechanismen zu finden, die den zukünftigen Beitragsanstieg begrenzen“.
- Von Beachtung eines (erhöhten) Vertrauens - schutzes für die Bestandsrenten, wie vom BVerfG gefordert, und damit einer Begrenzung der Belastung der EHV - Rentner ist wieder keine Rede.

- Der anfangs erwähnte Kollege sprach von geradezu mafiösem Verhalten der KV. Ein schwerwiegender Vorwurf. Ich will das nicht ohne Beispiel stehen lassen.
- Es wird von Seiten der KV mit **Unwahrheiten**, **Halbwahrheiten** und **Desinformationen**, sowie gezielten **Behinderungen** der Arbeit der IG EHV bzw. gewählter EHV-Vertreter gearbeitet:

- 1. Anstieg der Beitragshöhe = 21 % (2015)
tatsächlich: Korrektur des rechtswidrigen Zustands durch den Nachhaltigkeitsfaktors aus 9 Jahren.

→ moderater Beitragsanstieg von ca. 2% pro Jahr + 2,5% für 2015.
- → BSG = zumutbare Beitragsbelastung !

- 2. Ohne Rückabwicklung → Anstieg der Umlagen - Quote auf 12%
- Falsch!
- Richtig: → Quote erreicht maximal 9%.
(Versicherungsmathematisches Gutachten v. HEUBEK)

- LSG und BSG zur zumutbaren Umlage-Belastung

- Zumutbar → 6% oder etwas darüber

- Quoten: →

2016: 5,73%

2017: 6,13%

2019: 6,92%

2021: 6,65%

→ immer unter 7% !

- Unzumutbar → >10 %

- → Korridor zwischen 6-10 % zumutbar, bei verhältnismäßiger und gleichmäßiger Lastenverteilung unter Beachtung des Eigentumsschutzes.

- 3. Ab 2027 muß ein Aktiver mehr als 1 Rentner ernähren, genau 1,25 .
- Jedoch: 1 Rentner \neq 1 Rentner !
- Durchschnittl. EHV-Anspruch früher = 12% (statt voll 18%) heute = ca. 8-9000 Punkte

- In absoluten Zahlen bedeutete das 2017:
- 7.600 EHV-Renten
- \cong 5.500 Durchschnittsrenten
- \cong 4.000 Vollrenten
- Daraus (HEUBECK) kann man leicht errechnen:

- 2017: 1 Aktiver → 40% einer vollen Rente
- 2035 : " " → 75% " " "
- d.h. ein Aktiver finanziert nie mehr als 1 "Voll-Rentner" und zwar
- Sogar unter den Bedingungen der Ruland'schen Reform mit geltender Rentengarantie.

- Ergänzende Feststellung →

- Beitragsrendite = positiv

(d.h. Beitragsäquivalenz = Verhältnis von Gesamt-Beitrag im Berufsleben zu erwarteter Gesamt-Rente innerhalb der kalkulierten Lebenserwartung)

- Bestätigung durch die KV 2014 vor dem SG Marburg !

- 4. 770.000,00 € Kapital seien zur Finanzierung der heutigen EHV-Rente eines Rentners nötig.

(Kapitalgedecktes Verfahren der Privaten Rentenversicherer)

Voraussetzung → Kein Kapitalverbrauch → Falsch !

- Richtig → Kapital wird verbraucht, berechnet auf eine kalkulierte Lebenserwartung.
- → Erforderliches Kapital deutlich geringer

- 5. EHV-Rente deutlich > Existenzminimum.
- Zurückweisung durch das Gericht
- → EHV = Lebensstandard sichernde Altersversorgung
- = Teilhabe am Einkommen der Aktiven
- EHV sichert nicht nur das Existenzminimum!

- 6. Beitragssystem → Umlagesystem:
- Weil: Beitragsklassen seien vom SG beanstandet worden.
- Richtig ist: Das SG stellte fest, dass die Beitragsklassen beibehalten werden können (!), nur differenzierter mit geringeren „Sprüngen“, also mehr Klassen gebildet werden müssen. (im Sinne von mehr Beitragsgerechtigkeit für die Aktiven)
- Auch das BSG hält das Beitragsklassensystem für geeignet.

- 7. **Aufhebung der Rentengarantie**
- Zuvor gezahlte Rente (Punktwert) durfte nicht unterschritten werden →
- **Jetzt:** der Punktwert 0,1966 € darf nicht unterschritten werden
- Begründung: = zuletzt 2015 gezahlter Punktwert
- **Falsch !**

- Punktwert 0,1966 € für 2015 = rechtswidrig
- Korrektur nach BSG - Urteil = 0,2261 €
- Dieser Wert wurde bereits 2019 + 2020 unterschritten. Darüber hinaus erfolgte Kürzungen waren rechtswidrig

- 0,1966 € → Rentenkürzung von ca. 400 €/M
- dieser untere Punktwert steht außerdem unter Finanzierungsvorbehalt (§ 5,3 GEHV) und kann weiter abgesenkt oder aufgehoben werden!
- → Es gibt keine Rentengarantie mehr.

Behinderungen

(nach "Gutsherrenart)

- 1. **Verhinderung einer Kommunikation** mit den EHV-Rentnern unter dem Vorwand des Datenschutzes.
- Also auch keine Versendung von Rundschreiben der IG EHV gegen Erstattung der Kosten für Adressierung, Kuvertierung und Porto.

- 2. Ablehnung von Veröffentlichungen im Hessischen Ärzteblatt
- Veröffentlichungen z.B. als "Lesermeinung" wurden von der KV verhindert.
- Bezahlte Anzeigen wurden ebenso ohne weitere Begründung nicht angenommen

- 3. Gestaltung des EHV-Beirats

- Satzung und Geschäftsordnung (GO) wurden ohne unsere wirkliche Beteiligung gestaltet und von der VV beschlossen, sodass bei 6 aktiven und 4 inaktiven Mitgliedern ein Alibiausschuß entsteht.
- Beteiligung des Sprechers der EHV-Rentner bei der VV wird durch GO-Tricks ver-(be)hindert was teilweise zu rechtswidrigen Beschlüssen der VV führte.
- Durch eigenmächtige Auslegung der GO Ausschluss von eigentlich vorgesehener Beteiligung z.B. bei der neuen Punktwertfestsetzung (Schätzung) am Jahresende.

- 4. Auftreten vor Gericht
- → Weigerung vom Gericht angeforderte Zahlen zu den Selektivhonoraren vorzulegen.

- Weitere Behinderungen und Kürzungen sind zu erwarten (z.B. EHV - relevantes Durchschnittshonorar, willkürlich gestaltete Schätzungen)

Prozessdauer

- Kalkül der KV → lange Verfahrensdauer, aktiv durch entsprechendes taktisches Verhalten unterstützt
- In dieser Zeit werden einige EHV-Rentner verstorben sein und sie gewinnt auf jeden Fall: Gewinnt die KV den Prozess hat sie alles gewonnen, verliert sie ihn, hat sie fast alles gewonnen, da sie nur die Kläger und Widerspruchsführer entschädigen muss, wie 2014/2015 geschehen.

- Fehlende Kompromissbereitschaft
- In der jüngsten Vergangenheit wurden Gesprächsangebote unseres neuen Sprechers, Herrn Dr. Mantz, brüsk zurückgewiesen.
- Streuung des Gerüchts: "Die IG EHV befinde sich in Auflösung". (wohl der fromme Wunsch)

- Aus all dem folgt:
- auch in absehbarer Zukunft werden wir unsere EHV - Ansprüche nur gerichtlich vertreten können

die EHV-Rente ist sicher!? oder auch nicht.. hieß es in der Einladung

- Ja und Nein
- Die EHV als eine gesetzliche Rente, kann nicht einfach ersatzlos beendet werden, aber man kann versuchen sie zur Bedeutungslosigkeit zu regulieren (s. Vergangenheit)
- Die EHV-Rente ist der Höhe nach keineswegs sicher.
- Trotz Eigentumsschutz nach dem GG kann die KV als Körperschaft des öffentlichen Rechts beliebige Einschränkungen und Kürzungen ohne Beteiligung der Betroffenen beschließen.
- Korrekturen sind nur noch durch die Gerichte möglich.

- Die aktuellen Kürzungen sind bereits Gegenstand entsprechender Klagen.
- Der Zeitrahmen bis zur Entscheidung ist außerordentlich lang. In dieser Zeit sind die Kürzungen wirksam.
- Die meisten EHV-Rentner gehen selbst bei positiver Entscheidung leer aus.

- Deshalb:
- Werden Sie Mitglied in der *IG EHV* wenn Sie sich nicht weiter Ihre in langen und anstrengenden Berufsjahren erarbeitete EHV - Rente nach **Gutsherrenart zuteilen** lassen wollen.
- Resignieren Sie nicht nach dem Motto:
Da kommt doch nichts bei raus. Wir haben das Gegenteil bewiesen.

- “Wer nicht anfängt (zu handeln), der hat schon verloren”.